

ÜBERSETZUNG

Beschluss Nr. 4/2016/FRG



REPUBLIK ITALIEN

der RECHNUNGSHOF

Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol
mit Sitz in Trient

zusammengesetzt aus den Richtern:

Dr. Diodoro VALENTE	Präsident
Dr. Gianfranco POSTAL	Rat (Berichterstatte(r))
Dr. Massimo ACLIOCCHI	Erster Referendar

in der nichtöffentlichen Sitzung vom 18. Februar 2016

nach Einsichtnahme in die Artikel 97, 100 und 125 der Verfassung;

nach Einsichtnahme in das D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670, Genehmigung des Einheitstextes der Verfassungsgesetze betreffend das Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol;

nach Einsichtnahme in das D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 305, in geltender Fassung, mit dem die Kontrollsektionen des Rechnungshofs von Trient und Bozen errichtet wurden;

nach Einsichtnahme in den Einheitstext der Gesetze zum Rechnungshof, genehmigt mit Königlichem Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214, in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20;

nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, mit Abänderungen umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 21. Dezember 2012, veröffentlicht im Gesetzesblatt der Republik am 2. Februar 2013, Nr. 28, mit dem die Richtlinien übernommen wurden, die am 6. Dezember 2012 von der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen von Trient und Bozen beschlossen worden waren, und zwar über die von den Fraktionen der Regionalräte verabschiedete jährliche Rechnungslegung im Sinne von Art. 1, Absatz 9, des Gesetzesdekrets vom 10. Oktober 2012, Nr. 174;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs vom 16. Juni 2000, Nr. 14/2000 , in geltender Fassung, mit dem die Organisation der Kontrollfunktionen des Rechnungshofs genehmigt wurden;

nach Einsichtnahme in das Urteil Nr. 39/2014 des Verfassungsgerichts bezüglich der Absätze 9 bis 12 von Artikel 1 des Gesetzesdekrets 174/2012;

nach Einsichtnahme in das Urteil der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer rechtsprechenden Funktion Nr. 59/2014/EL;

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Regionalrates der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol vom 10. September 2013, Nr. 33, "Verordnung über die Leistungen zugunsten der Fraktionen der Region und diesbezügliche Rechnungslegung";

nach Einsichtnahme in die vom Präsidenten des Regionalrates mit Schreiben vom 4. Februar 2016, Nr. 366, übermittelte Dokumentation, die am 4. Februar 2016, Prot. Nr. 000148, eingelangt ist;

nach Einsichtnahme in die Verfügung vom 11. Februar 2016, Nr. 4, mit welcher der Präsident der Sektion das Richterkollegium für die heutige nichtöffentliche Sitzung einberufen hat;

nach Anhörung des berichterstattenden Richters Dr. Gianfranco Postal;

SACHVERHALT

Am 4. Februar 2016 (Prot. am Rechnungshof Nr.000148_SC_TN-U09-A) sind bei dieser regionalen Kontrollsektion die Rechnungslegungen der Fraktionen des Regionalrates der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol bezogen auf den Zeitraum vom 1. Januar

bis zum 31. Dezember 2015 eingelangt; diese waren mit Schreiben vom 4. Februar 2016, Prot. Nr. 366, unterschrieben vom Präsidenten des Regionalrates, übermittelt worden:

- I. "Unione per il Trentino"
- II. "Team Autonomic - BürgerUnion"
- III. "Lega Nord Trentino – Forza Italia"
- IV. "Union Autonomista Ladina"
- V. "Südtiroler Volkspartei"
- VI. "Gruppo Misto"
- VII. "Movimento 5 Stelle – 5 Sterne Bewegung – Moviment 5 Steiles"
- VIII. "Süd-Tiroler Freiheit"
- IX. "Partito Democratico del Trentino-Alto Adige/Südtirol"
- X. "Amministrare e Civica Trentina"
- XI. "Partito Autonomista Trentino Tirolese"
- XII. "Progetto Trentino"
- XIII. "Die Freiheitlichen"
- XIV. "Verde - Grüne Fraktion - Grupa Vërda"

Die oben genannten Buchungsunterlagen wurden dieser Kontrollsektion gemäß Art. 9, Absatz 3, des Beschlusses des Regionalrates Nr. 33/2013 übermittelt; er enthält die "Verordnung über die Leistungen zugunsten der Fraktionen des Regionalrates und diesbezügliche Rechnungslegung", in der Folge „Verordnung 33/2013“ genannt.

RECHTSAUSFÜHRUNGEN

Die Regelung der Finanzierung der Fraktionen des Regionalrates der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol ist in der Verordnung enthalten, die mit dem genannten Beschluss des Regionalrates vom 10. September 2013, Nr. 33, genehmigt wurde und seit dem Beginn der XV. Legislaturperiode (22. November 2013) in Kraft ist. Die genannte Verordnung passt die Regelung des Regionalrates im Bereich der Leistungen zugunsten der Fraktionen an die Bestimmungen laut Artikel 1, Absätze 9 sowie 10 bis 12, des G. D. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012 (in der Folge als Gesetzesdekret 174/2012 angeführt) an und betrifft

zur Gänze die Regelung der Zuweisung und Auszahlung der Zuschüsse, die Feststellung der zulässigen Ausgaben – auch in Bezug auf besondere, in der Anlage A dieser Verordnung enthaltenen Richtlinien - und die entsprechenden Buchungsbelege sowie die diesbezügliche Rechnungslegung und Übermittlung der entsprechenden Belege an die regionale Kontrollsektion des Rechnungshofs.

Die Anlage A zur Verordnung 33/2013 enthält die “Richtlinien für die Genehmigung der jährlichen Rechnungslegung der Fraktionen.....” laut Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 21. Dezember 2012, verabschiedet gemäß Artikel 1, Absatz 9, des Gesetzesdekrets 174/2012. Die genannten Richtlinien enthalten verschiedene für die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegungen notwendige Vorschriften bezüglich der korrekten Erfassung der relevanten Fakten der Gebarung und der ordnungsmäßigen Buchführung sowie der Vollständigkeit der als Beilage der Rechnungslegung übermittelten Buchungsbelege.

Die Anlage A regelt außerdem die Aufgaben des Fraktionsvorsitzenden, die Buchungsbelege und die Pflichten der Rückverfolgbarkeit der von der Fraktion durchgeführten Zahlungen (Artikel 2, 3 und 4).

Das Gesetzesdekret 174/2012, insbesondere in Bezug auf Art. 1, Absätze 9, 10, 11 und 12, gibt die Modalitäten der Ausübung der externen Kontrolle durch die regionale Kontrollsektion des Rechnungshofs vor. Insbesondere verfügen die genannten Bestimmungen, dass der Rechnungshof, nach Erhalt der Rechnungslegungen vom Präsidenten des Regionalrates, sich innerhalb von 30 Tagen mit eigenem Beschluss über die Ordnungsmäßigkeit derselben äußert. Wenn die regionale Kontrollsektion jedoch feststellt, dass die Rechnungslegung der Fraktion oder die als Anlage übermittelte Dokumentation nicht den Gesetzesvorschriften entspricht, kann sie dem Präsidenten des Regionalrates innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnungslegung eine Aufforderung zur Berichtigung übermitteln, wobei sie eine Frist von nicht mehr als 30 Tagen für die Stellungnahme festlegt. Das Ermittlungsverfahren unterbricht die Frist für die Beschlussfassung der Sektion.

* * *

Dies vorausgeschickt, hat die Sektion bei der Prüfung der auf den Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2015 bezogenen Rechnungslegungen der XV.

Legislaturperiode einige Mängel und Unregelmäßigkeiten festgestellt, die entsprechender Klarstellungen und Belege bedürfen, damit die Fraktionen gegebenenfalls die Richtigstellung der Rechnungslegungen vornehmen können.

Sie werden somit aufgefordert, dieser Kontrollsektion innerhalb der in der Verfügung festgelegten Frist die ergänzenden Belege und die klärenden Mitteilungen zu den unten angegebenen Punkten bezüglich jeder Fraktion des Regionalrates zu übermitteln:

I. Gruppo consiliare “Unione per il Trentino”

OMISSIS

II. Fraktion “Team Autonomie – BürgerUnion”

a) Korrektur der Rechnungslegung, und zwar so, dass eine direkte Übereinstimmung mit dem Bankkontoauszug besteht, und sich daraus ergebenden Korrektur der endgültigen Kassabeträge. Im Einzelnen:

1. Beim Posten “Altre entrate” muss die Ausgabe von 1.200 Euro in bar vom 10. August (der im Haushalt 2016 dann storniert wird) 2015 hinzugefügt werden,
2. Beim Posten l. “Spesa per il personale” resultieren 10.790 Euro als Kassaengang und nicht 10.800 Euro,
3. Bei der Berechnung des “Fondo di cassa finale per spese di funzionamento” muss auch der “Altre entrate” für Aktivzinsen und Gutschriften Paypal von 5,68 Euro Rechnung getragen werden;

b) Dokumentation der Zahlung der IRAP, dort wo erfordert, für die Jahre 2014 und 2015, mit der Präzisierung des Kriteriums der Verbuchung dieser Ausgabe in der Rechnungslegung.

III. Gruppo consiliare “Lega Nord Trentino – Forza Italia”

OMISSIS

IV. Gruppo consiliare “Union Autonomista Ladina”

OMISSIS

V. Fraktion "Südtiroler Volkspartei"

- a) Präzisierung der Begründungen der NISF-IRAP-INAIL Spesen, die mit Rechnungen des Steuerberaterbüros STOCKER KUNTNER Nr. 112 vom 8.1.2015 und Nr. 999 vom 19.11.2015 dokumentiert wurden, und zwar in Anbetracht dessen, dass die Fraktion sich seit Beginn der Legislaturperiode keiner Leistungen des angestellten Personals bedient;
- b) Im Voraus erteilte Ausgabenbewilligung (Art. 2, Absatz 1, Anlage A, der Verordnung Nr. 33/2013 und Art. 4 der internen Regelung) betreffend die Rechnungen: STOCKER KUNTNER Nr. 112 vom 8.1.2015 und IT SYSTEM KG Nr. 3109.0-15 vom 17.2.2015;
- c) Dokumentation der Zahlung der IRAP, dort wo erfordert, für die Jahre 2014 und 2015, mit der Präzisierung des Kriteriums der Verbuchung dieser Ausgabe in der Rechnungslegung.

VI. Gruppo consiliare "Gruppo Misto"

OMISSIS

VII. Gruppo consiliare "Movimento 5 Stelle – 5 Sterne Bewegung – Moviment 5 Steiles"

OMISSIS

VIII. Fraktion "Süd-Tiroler Freiheit"

- a) Klärung des Verweises auf die Landesverordnung Nr. 3/2014 in den Bescheinigungen der Ordnungsmäßigkeit, da es sich beim pflichtmäßigen Verweis ja um die Verordnung Nr. 33/2013 handelt;
- b) Begründung der Tatsache, dass die interne Regelung (sie war schon Gegenstand von Empfehlungen vonseiten der Sektion im Beschluss 6/2015) sich darauf beschränkt hat, der Angestellten der Fraktion die Durchführung der Ausgaben für Ankäufe und verschiedene Beratungen zu übertragen;
- c) Berichtigung der Anlastung der IRAP Zahlungen (dem Posten 2 statt 14 angelastet);

- d) Übermittlung einer Aufstellung betreffend die zum 31.12.2015 fällig gewordene Abfertigung, mit dem Beleg der Angemessenheit der für die Zahlung dieses gehaltsbezogenen Postens zurückgelegten Mittel;
- e) Dokumentation der Zahlung der IRAP, dort wo erfordert, für die Jahre 2014 und 2015, mit der Präzisierung des Kriteriums der Verbuchung dieser Ausgabe in der Rechnungslegung.

IX. Gruppo consiliare "Partito Democratico del Trentino-Alto Adige/Südtirol"

OMISSIS

X. Gruppo consiliare "Amministrazione e Civica Trentina"

OMISSIS

XI. Gruppo consiliare "Partito Autonomista Trentino Tirolese"

OMISSIS

XII. Gruppo consiliare "Progetto Trentino"

OMISSIS

XIII. Fraktion "Die Freiheitlichen"

- a) Dokumentation der Genehmigung der Rechnungslegung vonseiten der Fraktion gemäß Art. 8, Absatz 1, der Verordnung Nr. 33/2013 und Art. 13, Absatz 2, der internen Regelung;
- b) Beleg dafür, dass die unter dem Ausgabenposten Nr. 10 verbuchten Ausgaben betreffend die folgenden Rechnungen ausdrücklich mit der institutionellen Tätigkeit der Fraktion in Verbindung stehen:
 - 1. Steuerbeleg Nr. 80 vom 19.1.2015,
 - 2. Rechnung Nr. 12 vom 16.4.2015 und Rechnung Nr. 359 vom 20.4.2015, mit Klarstellungen hinsichtlich der Verwendung des Materials und der Vorlage der entsprechenden Beweisunterlage;

- c) Beleg dafür, dass die anlässlich des Außendienstes von Mailand bestrittenen Ausgaben (1.970,44 Euro), die unter dem Ausgabenposten Nr. 10 aufscheinen, mit der institutionellen Tätigkeit der Fraktion in Verbindung stehen. Geben Sie zudem Auskunft bezüglich der Angabe des Datums, an dem der Außendienst stattfand, der Namhaftmachung der teilnehmenden Personen und geben Sie an, in welcher Funktion diese genau teilgenommen haben, um die Verbindung mit der institutionellen Tätigkeit der Fraktion zu belegen;
- d) Beleg dafür, dass die Ausgaben der folgenden Rechnungen ausdrücklich mit der institutionellen Tätigkeit der Fraktion in Verbindung stehen:
1. Steuerbeleg Nr. 990 vom 13.10.2015,
 2. Steuerbelege Nr. 21525458 und Nr. 21525459 vom 14.10.2015; insbesondere fordern wir Sie auf, die dort enthaltenen folgenden Posten hinsichtlich der institutionellen Tätigkeit der Fraktion zu erklären und zu begründen:
 - "Appartamento 13/10/2015" für insgesamt 994,00 Euro
 - "Bar Hall conto nr. C" für insgesamt 27,00 Euro
 - "Penalità contrattuale ..." für 142,00 Euro
 - "RHO Rist. Magellano conto" für 175,00 Euro
 - "Addebiti diversi Ticket Expo" für 273,00 Euro
 - "Contributo di Soggiorno" für 24,50 Euro
 - "Garage 13.10.15" für 12,00 Euro
 3. Kauf von vier Eintrittskarten für die Expo am 13.10.2015 für 20,00 Euro,
 4. Steuerbelege Nr. TE/993 und TE/995 (Expo) ohne Datum für 40,00 Euro,
 5. Steuerbeleg 430 vom 14.10.2015 für 7,20 Euro,
 6. Steuerbeleg für 15,60 Euro ohne Datum, da von einer unvollständigen Fotokopie,
 7. 4 Fahrkarten ATM für 7,00 Euro;
- e) Beleg dafür, dass die Ausgaben der Rechnung Nr. 7 vom 20.10.2015 ausdrücklich mit der institutionellen Tätigkeit der Fraktion in Verbindung stehen und Erklärungen bezüglich der auf dieser Rechnung angegebenen Daten (12.10-13.10.2015);

- f) Rechtfertigung der in bar getätigten Zahlungen (den Außendienst in Mailand betreffend) angesichts des von Art. 12, Absatz 5, der internen Regelung vorgesehenen Verbots;
- g) Dokumentation der Zahlung der IRAP, dort wo erfordert, für die Jahre 2014 und 2015, mit der Präzisierung des Kriteriums der Verbuchung dieser Ausgabe in der Rechnungslegung.

XIV. Gruppo consiliare "Verde - Grüne Fraktion - Grupa Vërda"

OMISSIS

AUS DIESEN GRÜNDEN

VERFÜGT

der Rechnungshof, Kontrollsektion für Trentino-Alto Adige/Südtirol,
mit Sitz in Trient

die Mitteilung an den Präsidenten des Regionalrates der Autonomen Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des gegenständlichen Beschlusses, der im Sinne von Artikel 1, Absatz 11, des Gesetzesdekrets 174/2012, umgewandelt in das Gesetz 213/2012, und mit Beschluss des Regionalrates Nr. 33 vom 10. September 2013 mit den Artikeln 1,3,7,8 und 9 in die lokale Rechtsordnung der genannten "Verordnung über die Leistungen zugunsten der Fraktionen der Region und diesbezügliche Rechnungslegung" übernommen, gefasst wurde.

Der Präsident des Regionalrates ist gehalten, dieser Kontrollsektion die Ergebnisse des Einbringungsverfahrens mitzuteilen, welches er infolge des Beschlusses 6/2015/FRG dieser Sektion vom 18. März 2015 aktiviert hat.

SETZT

die Frist von 15 (fünfzehn) Tagen für die Ergänzung der Unterlagen, die verlangten Klarstellungen und die etwaige Berichtigungen durch jede Fraktion einzeln fest

ERKLÄRT

die Aussetzung des Ablaufs der Frist für die Beschlussfassung der Sektion im Sinne von Art. 1, Absatz 11, des Gesetzesdekrets 174/2012, umgewandelt in das Gesetz 213/2012.

So beschlossen in Trient in der nichtöffentlichen Sitzung am 18. Februar 2016.

DER PRÄSIDENT

Dr. Diodoro VALENTE

DIE BERICHTERSTATTER

Dr. Gianfranco POSTAL

Übersetzt von
gez. Dr. Robert Kaiser